

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-259/11-2008

Bearbeiter DW  
Dr. Andreas Haider 13031

04. November 2008

Betrifft:

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (3. LBG-Novelle 2008);

Erläuterungen

**Hoher Landtag!**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 05.11.2008

Ltg.-**127/L-35/2-2008**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### **(1) Allgemeiner Teil:**

Die gegenständliche Novelle zum NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100, soll zu einer grundlegenden Neufassung der Organisationsvorschriften für Disziplinarbehörden im NÖ Landesdienst führen. Die Neuregelung soll vor allem die Bildung einer einheitlichen Disziplinarkommission in I. Instanz ermöglichen, die weder in Senaten zu entscheiden hat noch bei einem ihrer Mitglieder die Verwendung in der Berufsfamilie der jeweils im begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung stehenden Bediensteten voraussetzt.

Nach dem Vorbild der Disziplinaroberkommission als II. Instanz soll die Disziplinarkommission I. Instanz in Hinkunft ebenfalls aus vier Mitgliedern bestehen, wobei im Besonderen zur Entlastung des rechtskundigen vorsitzenden Mitglieds eines der drei weiteren Mitglieder ebenfalls rechtskundig sein soll.

Als Mitglieder der solcherart einheitlichen Disziplinarbehörden I. und II. Instanz sollen sowohl beamtete Bedienstete des Dienststandes nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz,

LGBl. 2100, wie auch nach der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, in Betracht kommen, die ihrerseits in Disziplinarverfahren sowohl gegenüber beamteten Bediensteten im Regelungsregime des NÖ LBG, LGBl. 2100, wie auch gegenüber solchen im Regelungsregime der DPL 1972, LGBl. 2200, zu entscheiden haben.

Darüber hinaus enthält der gegenständliche Entwurf Umsetzungsmaßnahmen betreffend die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Ausübung eines Berufes im öffentlichen Dienst im Land Niederösterreich.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

## **(2) Finanzielle Auswirkungen:**

Die Bildung einheitlicher Disziplinarbehörden mit Entscheidungsbefugnissen in Verfahren gegenüber beamteten Bediensteten sowohl aus dem Anwendungsbereich des NÖ LBG, LGBl. 2100, wie auch jenem der DPL 1972, LGBl. 2200, einerseits und der Wegfall der bislang einzurichtenden Disziplinarsenate in den erstinstanzlichen Verfahren andererseits führen zu umfänglich geringeren sowie einfacheren Bestellvorgängen und damit tendenziell zu nicht bezifferbaren Einsparungen in bislang gleichsam aufwendigeren Verwaltungsabläufen. Im Übrigen soll wie bisher den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Disziplinarbehörden die Ausübung ihrer Ämter im Rahmen ihrer Dienstzeit gewährt werden, sodass von keinen unmittelbaren Mehrkosten auszugehen ist. Die Neufassung der Organisationsvorschriften für Disziplinarbehörden hat letztlich auch keine Auswirkungen auf die Anzahl der einzuleitenden und durchzuführenden Disziplinarverfahren, weshalb die mit der gegenständlichen Novelle verbundenen Reformmaßnahmen im Disziplinarrecht zumindest als kostenneutral eingestuft werden können.

Die zwingende Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen lässt keine unmittelbaren Kostenfolgen absehbar werden, weil damit einerseits lediglich eine Vereinheitli-

chung und Straffung schon bislang geltender Grundsätze verbunden ist und andererseits das mit der Umsetzung verbundene Gebot der Anerkennung ausländischer Befähigungs- und Ausbildungsnachweise für die Ausübung eines Berufes im öffentlichen Landesdienst die Entscheidungsfreiheit im Aufnahmeprozess unberührt lässt.

Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind durch den Gesetzesentwurf finanzielle Auswirkungen nicht zu erwarten.

### **(3) Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1 und Z. 2 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassungen und Erweiterungen des Inhaltsverzeichnisses

#### Zu Art. I Z. 3 und Z. 4 (§ 9 Abs. 3 bis Abs. 7 und § 9a):

Mit den Änderungen der Bestimmungen betreffend die Diplomanerkennung soll die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt werden. Diese Richtlinie ersetzt die drei einschlägigen Richtlinien, die bislang die Anerkennungsregelungen in reglementierten Berufen beinhaltet haben (Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates sowie die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise), sowie weitere 12 spezielle, sektorbezogene Richtlinien (Art. 62 der RL 2005/36/EG).

Mit der umzusetzenden Richtlinie 2005/36/EG sollen die bislang geltenden Grundsätze vereinheitlicht und das Regelwerk dadurch gestrafft werden.

Die Richtlinie 2005/36/EG führt den neuen Terminus „Ausbildungsnachweise“ als Oberbegriff ein. „*Ausbildungsnachweise*“ nach Art. 3 Abs. 1 lit. c der Richtlinie „*sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedsstaats,*

die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden.“ „Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist“ gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie „jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedsstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.“ In Art. 11 der Richtlinie erfolgt die genaue Definition der verschiedenen Ausbildungsnachweise.

Für die Anerkennung können zusätzliche „Ausgleichsmaßnahmen“ gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden, wenn die Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr kürzer als die im Inland geforderte ist oder wesentliche Unterschiede in Bezug auf den Inhalt bzw. die Fächer der Ausbildung bestehen. Die Richtlinie sieht nur zwei Arten von Ausgleichsmaßnahmen vor, nämlich den „Anpassungslehrgang“, der in allen Fällen höchstens drei Jahre dauern darf, und die „Eignungsprüfung“. Bei der Prüfung, ob bzw. in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind, sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Berufserfahrung zu berücksichtigen. Der antragstellenden Person ist die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu belassen. Gemäß Art. 14 Abs. 3 kann allerdings der Aufnahmemitgliedstaat bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und / oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben. Auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen ist nach Art. 15 der Richtlinie zu verzichten, wenn die Berufsqualifikationen der antragstellenden Person vorab im Rahmen gemeinsamer Plattformen festgelegte Kriterien erfüllen.

In Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG soll auch langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sowie Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG die Ausübung eines Berufes im öffentlichen Dienst im Falle entsprechender Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise gestattet werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 79 Abs. 1):

Die Änderungen stellen Zitat Anpassungen der Verweise auf die mit 1. Jänner 2008 geänderte Bundesrechtslage dar.

Zu Art. I Z. 6 (§ 169 Abs. 2 Z. 2):

Entsprechend der Beschlussfassung des Nationalrates vom 25. September 2008 zu § 41 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, soll auf landesgesetzlicher Ebene in gleicher Weise die einjährige Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung entfallen.

Zu Art. I Z. 7 und Z. 8 (§ 173 und § 175 Abs. 1):

Berichtigungen

Zu Art. I Z. 9 (§ 176 Abs. 3 Z. 3):

In gleicher Weise wie im Disziplinarrecht der Bundesbeamten soll die gesamte Dauer des Strafverfahrens nach der StPO zur Hemmung des Laufes der Verjährungsfristen führen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 176 Abs. 3 Z. 5):

Berichtigung

Zu Art. I Z. 11 (§ 180 und § 181):

Die durch den Wegfall der Disziplinarsenate in den erstinstanzlichen Verfahren bedingte Mehrbelastung insbesondere des rechtskundigen vorsitzenden Mitglieds soll zu dessen Entlastung zu einer Aufstockung der Disziplinarkommission um ein weiteres rechtskundiges Mitglied führen.

Im Weiteren soll klargestellt werden, dass in den Verfahren vor der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission ein nachträglicher Wegfall der Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes die weitere Zuständigkeit des bisher seines Amtes waltenden Ersatzmitgliedes unberührt lässt und somit zu keiner Änderung in der Zusammensetzung der Kommission führt, solange nicht das Ersatzmitglied seinerseits verhindert und daher zu vertreten ist. Dadurch sollen durch die Wiederholung von Verfahrenshandlungen bedingte Verzögerungen vermieden werden.

Zu Art. I Z. 12 (§ 182 Abs. 1):

Die Änderung soll zum Ausdruck bringen, dass die (Ersatz-)Mitgliedschaft zu einer der beiden Disziplinarbehörden entweder ein aktives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem NÖ LBG, LGBl. 2100, oder ein solches nach der DPL 1972, LGBl. 2200, voraussetzt.

Zu Art. I Z. 13 (§ 183):

Die bisherige Regelung des § 183 in der Stammfassung LGBl. 2100-0, welche die Entscheidung der Disziplinarkommission in Senaten vorgegeben hat, und darüber hinaus die rechtliche Grundlage dafür gewesen ist, dass ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission einer Verwendung der Berufsfamilie der jeweils beschuldigten Bediensteten anzugehören hatte, soll ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 14 (§ 184 Abs. 1):

Sprachliche Anpassung (Abschaffung der Disziplinarsenate; siehe Erläuterungen zu § 183)

Zu Art. I Z. 15 (§ 189 Abs. 3):

Berichtigung

Zu Art. I Z. 16 (§ 191 Abs. 2):

Zitatberichtigung

Zu Art. I Z. 17 (§ 195):

Sprachliche Anpassung (Entfall der Voraussetzung, dass ein Senatsmitglied einer Verwendung der Berufsfamilie der jeweils beschuldigten Bediensteten anzugehören hat; siehe Erläuterungen zu § 183)

Zu Art. I Z. 18 (§ 196 Abs. 1):

Zitatberichtigung

Zu Art. I Z. 19 und Z. 21 (§ 196 Abs. 2 und Abs. 3 Z. 2):

In gleicher Weise wie im Disziplinarrecht der Bundesbeamten soll die gesamte Dauer des Strafverfahrens nach der StPO Eingang in die Regeln der Unterbrechung und Weiterführung des Disziplinarverfahrens finden.

Zu Art. I Z. 20 (§ 196 Abs. 3 Z. 1):

Berichtigung

Zu Art. I Z. 22 bis Z. 28 (§ 204 Abs. 1; § 205 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 8 und Abs. 11; § 206):

Sprachliche Anpassungen (Abschaffung der Disziplinarsenate; siehe Erläuterungen zu § 183)

Zu Art. I Z. 29 bis Z. 31 (§ 216):

Aktualisierung des Verzeichnisses der umgesetzten EG-Richtlinien

Zu Art. I Z. 32 (§ 217):

Aktualisierung der Fassungsbezeichnungen der genannten Bundesgesetze

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (3. LBG-Novelle 2008) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann